

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18.08.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisburg, Blatt 18661, BV lfd. Nr. 1

198,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg,

Gebäude- und Freifläche, Antonienstraße 24

Gemarkung Duisburg, Flur 310, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche,

Antonienstraße 24, Größe: 159 m² und

Gemarkung Duisburg, Flur 310, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche,

Antonienstraße 24, Größe: 263 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 2. September 1997 und vom 1 April 1998 mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss mit einem Kellerraum Nr. 2.

versteigert werden.

Nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteiltes Mehrfamilienhaus mit 5 Parteien, unterkellert bestehend aus Erdgeschoss, 1-3 Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss wobei die Wohnung 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet inkl. Kellerraum Gegenstand der Wertermittlung ist.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Sondereigentum als 5 Raum Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, welches ursprünglich 1906 auf einem rd.422 m² großen Grundstück in Massivbauweise errichtet wurde.

Die Wohnfläche beträgt rd. 120 m²

Sondernutzungsrecht an der Terrasse

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

99.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.